

Gemeinde Lüdersdorf (Landkreis Nordwestmecklenburg)

Bebauungsplan Nr. 15 „An der Mühlenstraße“

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) auf Grundlage einer Potenzialabschätzung



Lage des Plangeltungsbereiches in Lüdersdorf.

Auftraggeber: Planungsbüro Mahnel
Rudolf-Breitscheid-Straße 11
23936 Grevesmühlen

Verfasser: Gutachterbüro Martin Bauer
Theodor-Körner-Straße 21
23936 Grevesmühlen

Grevesmühlen, den 22. April 2024

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
2	Beschreibung des Untersuchungsgebietes	3
3	Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkfaktoren	9
3.1	Vorbelastungen	9
3.2	Baubedingte Wirkfaktoren	9
3.3	Anlagebedingte Wirkfaktoren	9
3.4	Betriebsbedingte Wirkfaktoren.....	9
3.5	Kumulative Wirkfaktoren.....	9
4	Gesetzliche Grundlagen.....	10
5	Relevanzprüfung für Europäische Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.....	13
6	Bestandsdarstellung sowie Abprüfung der Verbotstatbestände	14
6.1	Brutvögel.....	14
6.1.1	Methodik.....	14
6.1.2	Ergebnisse.....	14
6.1.3	Auswirkungen des Vorhabens auf die Brutvögel.....	15
6.1.4	Erforderliche Maßnahmen für die Brutvögel.....	16
6.2	Reptilien	16
6.2.1	Methodik.....	16
6.2.2	Ergebnisse.....	16
6.2.3	Auswirkungen des Vorhabens auf die Reptilien	17
6.2.4	Erforderliche Maßnahmen für die Reptilien	17
6.3	Amphibien	17
6.3.1	Methodik.....	17
6.3.2	Ergebnisse.....	17
6.3.3	Auswirkungen des Vorhabens auf die Amphibien	18
6.3.4	Erforderliche Maßnahmen für die Amphibien	18
7	Zusammenfassung der artenschutzrechtlichen Erfordernisse	18
7.1	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen).....	19
7.2	Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen	19
7.3	Vorsorgemaßnahmen.....	20
8	Rechtliche Zusammenfassung	20
9	Literatur.....	21

Bearbeiter: Martin Bauer

1 Einleitung

Die vorliegende Planung umfasst die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 15 der Gemeinde Lüdersdorf. Ziel ist die Errichtung von Wohnhäusern auf ehemals als Gartenland genutzten Flächen. Von drei Seiten grenzt Wohnbebauung an. Die Gärten wurden zwischenzeitlich beräumt. Es wird im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag davon ausgegangen, dass die Gärten noch vorhanden sind.

Diese Planung bzw. deren Umsetzung hat möglicherweise Auswirkungen auf gesetzlich geschützte Tier- oder Pflanzenarten. Entsprechend erfolgte die Erarbeitung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages auf Grundlage einer Potenzialabschätzung der planungsrelevanten Artengruppen. Für die Artengruppen Brutvögel, Reptilien und Amphibien erfolgte eine Potenzialabschätzung, um die artenschutzrechtlichen Belange innerhalb des Plangeltungsbereiches zu bewerten.

2 Beschreibung des Untersuchungsgebietes

Beim Plangeltungsbereich handelt es sich um aufgelassenen Gartenflächen. Vor 1990 erfolgte teilweise der Anbau von Beerensträuchern und Spargel (vergleiche Abbildung 1), der offenbar an die Geschäfte verkauft wurden. In den Gärten standen einige Mittelstamm-Obstbäume. Es waren 2 bis 3 Gartenhäuser auf der Fläche vorhanden. Ein Gartenhaus steht noch im Rohbauzustand und sollte saniert werden. Im Osten des Plangeltungsbereiches steht ein Stieleichenreihe. Im Südwesten steht eine Gruppe aus Sandbirken. Der Baumbestand wird erhalten. Das Gartenhaus wird abgebrochen. Im Westen, Norden und Osten grenzen Siedlungsbereiche an. Im Süden grenzt die Niederung des Lüdersdorfer Baches an. Derzeit ist die Fläche mit Rasen angesät und wird regelmäßig gemäht.



Abbildung 1: Luftbild aus dem Jahr 1991. Zu dieser Zeit wurde der Plangeltungsbereich als Gartenland genutzt.



Abbildung 2: Plangeltungsbereich und das unmittelbare Umfeld auf Luftbildbasis.

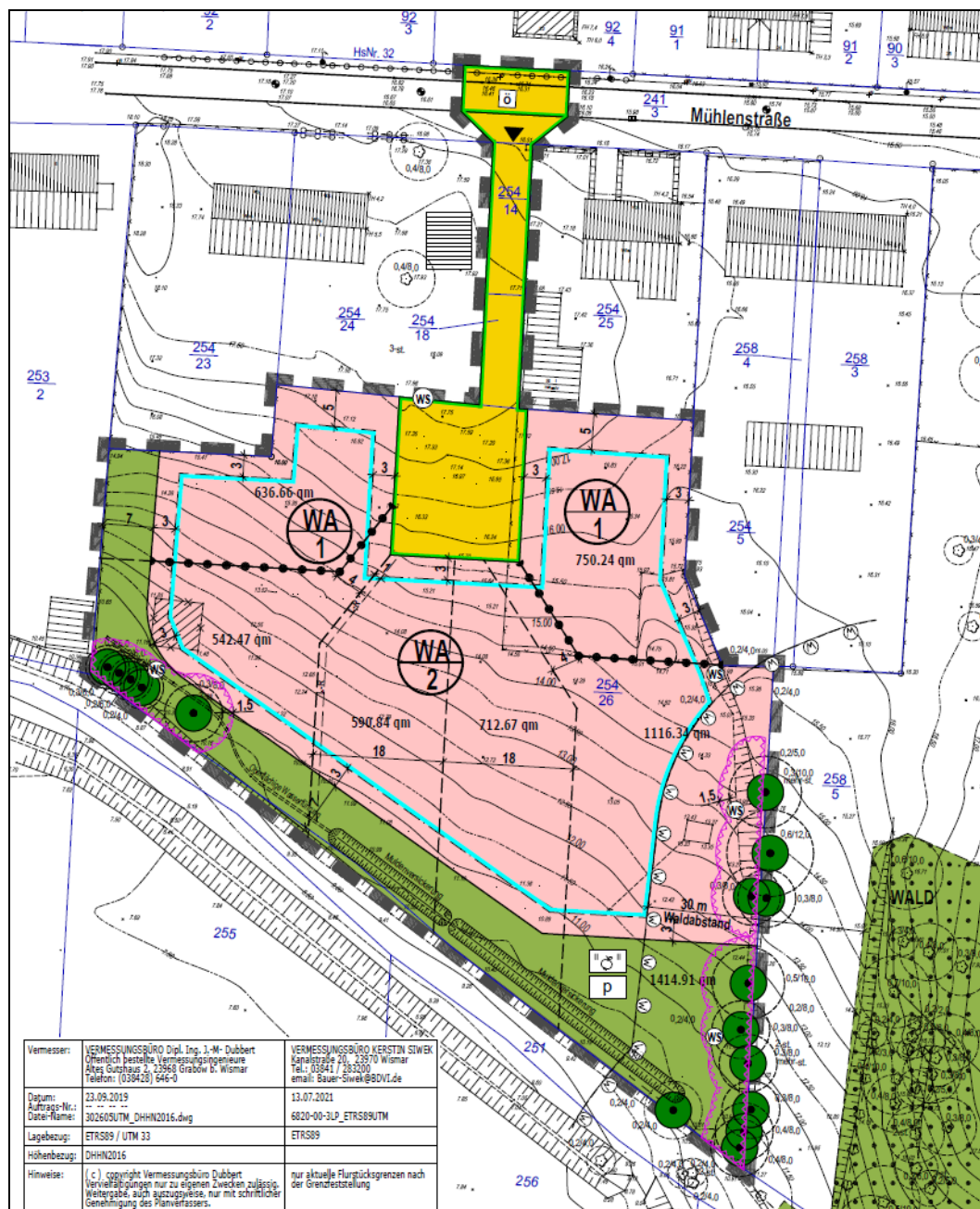


Abbildung 3: Planungsabsicht des Bebauungsplanes Nr. 15 der Gemeinde Lüdersdorf (Quelle: Planungsbüro Mahnel).



Abbildung 4: Biotopbestand (Quelle: Planungsbüro Mahnel).



Abbildung 5: Ansicht des Plangeltungsbereiches mit der Niederung des

Lüdersdorfer Baches aus Richtung Norden.



Abbildung 6: Gartenhaus im Südwesten des Plangeltungsbereiches (Abbruch vorgesehen). Im Hintergrund die Niederung des Lüdersdorfer Baches.



Abbildung 7: Ansicht des Plangeltungsbereiches aus Südwesten.



Abbildung 8: Ansicht der Zufahrt in Richtung Norden.



Abbildung 9: Ansicht der Niederung des Lüdersdorfer Baches (GIO), punktuell mit Wiesenschaumkraut (*Cardamine pratensis*)

3 Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkfaktoren

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren dargelegt, die auf Schutzgüter, in diesem Falle die artenschutzrechtlich relevanten Tierartengruppen einwirken können.

3.1 Vorbelastungen

Das Vorhabengebiet ist vorbelastet. Westlich, nördlich und südlich im Anschluss an den Plangeltungsbereich befindet sich Wohnbebauung. Diese Vorbelastungen sind bei der Bewertung des Vorhabens zu berücksichtigen.

3.2 Baubedingte Wirkfaktoren

Folgende maßgebliche baubedingte Auswirkungen sind zu erwarten:

- Akustische und visuelle Wirkungen durch den Betrieb von Baumaschinen
- Akustische und visuelle Wirkungen durch Fahrzeugbewegungen
- Beseitigung der Vegetation im Zuge der Baufeldberäumung

Die Baumaßnahmen selbst beschränken sich ausschließlich auf den Plangeltungsbereich.

3.3 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Die anlagebedingten Auswirkungen beschränken sich auf den Flächenverlust durch Überbauung von Offenflächen im Anschluss an Siedlungsflächen

3.4 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte Auswirkungen stellen visuelle und akustische Störungen wie Licht-, Lärm- und Bewegungsreize, insbesondere Scheuchwirkungen und Vergrämungseffekte während der Nutzung der Wohnhäuser dar.

Diese Wirkungen sind jedoch in Anbetracht der angrenzenden Siedlungsflächen und die Vorbelastungen zu vernachlässigen.

3.5 Kumulative Wirkfaktoren

Kumulative Wirkungen auf Schutzgüter sind nicht zu erwarten, da vom Vorhaben keine nachhaltigen Wirkungen ausgehen. Ähnlich gelagerte Baumaßnahmen im näheren Umfeld, die auf die maßgeblichen Habitatbestandteile der Arten einwirken können, sind nicht bekannt.

4 Gesetzliche Grundlagen

Bei dem Vorhaben handelt es sich um einen Eingriff im Sinne des § 14 BNatSchG, dessen Zulassung im Rahmen der Eingriffsregelung gemäß den Maßgaben des § 15 BNatSchG zu regeln ist.

In der artenschutzrechtlichen Prüfung wird für alle europarechtlich geschützten Arten (alle Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und alle europäischen Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutzrichtlinie) sowie für alle weiteren streng geschützten Arten geprüft, ob Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG (Tötung von Individuen, Beschädigung oder Zerstörung von Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten oder Störung der Art an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten) zutreffen.

Werden solche Verbotstatbestände erfüllt, wird geprüft, ob die Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 67 BNatSchG (für Projekte die nicht im Rahmen einer Bebauungsplanung umgesetzt werden) gegeben sind.

Für Vorhaben im Rahmen der Bebauungsplanung ist gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung durch die zuständigen Naturschutzbehörden erforderlich.

Verschlechtert sich der Erhaltungszustand einer europarechtlich geschützten Art durch ein Vorhaben trotz Kompensationsmaßnahmen, ist die Baumaßnahme unzulässig.

Es werden nachfolgend die Artengruppen Brutvögel, Reptilien und Amphibien betrachtet, da nur diese Artengruppen potenziell betroffen sein können. Alle weiteren Arten und Artengruppen wurden im Vorfeld im Zuge der Relevanzprüfung in Verbindung mit Tabelle 2 der HzE (2018) ausgeschlossen.

Naturschutzrechtliche Bewertung der Erheblichkeit des Vorhabens

Bei baulichen Planvorhaben sind artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Es ist abzu prüfen, inwiefern das Planvorhaben Auswirkungen auf besonders geschützte sowie andere Tier- und Pflanzenarten (Anhang EU-Vogelschutzrichtlinie bzw. Arten der FFH-Richtlinie) hat.

In § 44 Bundesnaturschutzgesetz Abs.1 Nr.1- 4 ist folgendes dargelegt:

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

In § 44 BNatSchG ist weiterhin jedoch auch folgendes vermerkt (Abs. 5):

- Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.
- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.
- Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Nachfolgende Arten sind zu berücksichtigen:

- I sämtliche europäische Vogelarten gemäß Art. 1 VSchRL und den dazugehörigen Anlagen einschl. regelmäßig auftretende Zugvögel n. Art. 4 Abs. 2 VSchRL
- II sämtliche Arten des Anhangs IV a FFH-RL
- III Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten

Gemäß EU-Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) Artikel 1 unterliegen alle europäischen wildlebenden Vogelarten den gesetzlichen Bestimmungen der Vogelschutzrichtlinie. Entsprechend ist § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) anzuwenden. Welche Tier- und Pflanzenarten besonders geschützt bzw. streng geschützt sind, bestimmen § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG.

Demnach sind besonders geschützte Arten:

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 709/2010 vom 12.8.2010), aufgeführt sind,
- b) nicht unter Buchstabe a) fallende
 - aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
 - bb) "europäische Vogelarten" (s. a. Erläuterungen zu V-RL),
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 (entspricht BArtSchV Anhang I, Spalte 2) aufgeführt sind.

Demnach sind streng geschützte Arten, besonders geschützte Arten, die

- a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG (entspricht BArtSchV Anhang I, Spalte 3) aufgeführt sind.

Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG können die nach Landesrecht zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen, und zwar u.a. aus folgenden Gründen:

- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt, oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Zudem darf eine Ausnahme nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält.

So können nach Artikel 16 Abs. 1 FFH-RL, sofern es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt und unter der Bedingung, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen, die Mitgliedstaaten von den Bestimmungen der Artikel 12, 13 und 14 sowie des Art. 15 lit. a) und b) im folgenden Sinne abweichen:

a) zum Schutz der wildlebenden Pflanzen und Tiere und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume;

b) zur Verhütung ernster Schäden insbesondere Kulturen und in der Tierhaltung sowie an Wäldern, Fischgründen und Gewässern sowie an sonstigen Formen und Eigentum;

c) im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt;

d) zu Zwecken der Forschung und des Unterrichts, der Bestandsauffüllung und Wiederansiedlung und der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht, einschließlich der künstlichen Vermehrung von Pflanzen;

e) um unter strenger Kontrolle, selektiv und in beschränktem Ausmaß die Entnahme oder Haltung einer begrenzten und von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden spezifizierten Anzahl von Exemplaren bestimmter Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV zu erlauben.

Von den Verboten des § 44 BNatSchG kann nach § 67 BNatSchG auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde.

Die Beeinträchtigungsverbote im Rahmen des Planvorhabens gelten grundsätzlich für alle Arten, die der Gesetzgeber unter Schutz gestellt hat. Im Hinblick auf die Durchführung einer SAP ist aber eine naturschutzfachliche Auswahl von geschützten Arten, die sog. Gruppe der planungsrelevanten Arten, zu berücksichtigen. Bei der Auswahl der zu prüfenden Arten/Artengruppen wurden die im Plangebiet vorkommenden Lebensraumtypen/Biotoptypen ermittelt und einbezogen.

Für die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL wird geprüft, ob die in § 44 BNatSchG genannten Verbotstatbestände erfüllt sind. Entsprechend erfolgt die Prüfung.

Lassen sich Beeinträchtigungen der ökologischen Funktionen der vorhabenbedingt betroffenen Lebensräume nicht vermeiden, wird ggf. die Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG in Betracht gezogen (sog. CEF-Maßnahmen, measures that ensure the Continued Ecological Functionality of a breeding place/ resting site, Guidance Document der EU-Kommission, Februar 2007). Diese dienen zum Erhalt einer kontinuierlichen Funktionalität betroffener Lebensstätten. Können solche vorgezogenen Maßnahmen mit räumlichem Bezug zu betroffenen Lebensstätten den dauerhaften Erhalt der Habitatfunktion und entsprechendes Besiedlungsniveau gewährleisten, liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG ein Verstoß gegen die einschlägigen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 nicht vor.

5 Relevanzprüfung für Europäische Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Nachfolgend erfolgt eine Prüfung der Relevanz der zu betrachtenden Artengruppen.

Tabelle 1: Relevanzprüfung für Europäische Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Artengruppe	Potenzielles Vorkommen im Untersuchungsgebiet * Kurzbeschreibung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Artengruppe	Untersuchung	Potenzialabschätzung
Amphibien	Potenzielle Habitate (Landlebensräume, Winterquartiere) sind im UG vorhanden. Vermehrungsgewässer fehlen.	-	x
Reptilien	Potenzielle Habitate sind im UG vorhanden.	-	x
Brutvögel	Potenzielle Habitate sind im UG vorhanden.	-	x
Rastvögel	Potenzielle Rastflächen sind nicht vorhanden.	-	-
Fledermäuse	Potenzielle Habitate sind im UG nicht vorhanden.	-	-
Muscheln	Potenzielle Habitate (Gewässer) sind im UG nicht vorhanden.	-	-
Schnecken	Potenzielle Habitate sind im UG nicht vorhanden.	-	-
Libellen	Potenzielle Habitate (Gewässer) sind im UG nicht vorhanden.	-	-
Käfer	Potenzielle Habitate sind im UG nicht vorhanden.	-	-
Schmetterlinge	Potenzielle Habitate sind im UG nicht vorhanden.	-	-
Meeressäuger	Potenzielle Habitate sind im UG nicht vorhanden.	-	-
Landsäuger	Potenzielle Habitate sind aufgrund der Siedlungslage im UG nicht vorhanden.	-	-
Fische	Potenzielle Habitate (Gewässer) sind im UG nicht vorhanden.	-	-
Gefäßpflanzen	Potenzielle Habitate sind im UG nicht vorhanden.	-	-

Die Angaben beziehen sich auf die planungsrelevanten Arten der Artengruppen gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie und auf Europäische Vogelarten.

* Die Angaben beziehen sich auf den Biotopbestand unter setzt durch eine Plausibilitätsprüfung vor Ort.

Im vorliegenden Fall werden die Artengruppen Brutvögel, Reptilien und Amphibien im Rahmen einer Potenzialabschätzung betrachtet.

6 Bestandsdarstellung sowie Prüfung der Verbotstatbestände

Das Vorhabengebiet bzw. die artenschutzrechtlich relevanten angrenzenden Flächen, besitzen nur eine Bedeutung für die nachfolgend aufgeführten und ausführlich betrachteten planungsrelevanten Artengruppen. Alle übrigen Arten und Artengruppen wurden im Zuge der Relevanzprüfung in Verbindung mit Tabelle 2 der Hinweise zur Eingriffsregelung (HzE) ausgeschlossen.

Zur Bewertung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgte eine Potenzialabschätzung der Artengruppen Brutvögel, Reptilien und Amphibien im Plangeltungsbereich. Es wurde der Plangeltungsbereich betrachtet. Dies ist in Hinblick auf die Vorbelastungen als ausreichend zu bewerten. Zusätzlich erfolgten Geländebegehungen (25. Februar und 21. April 2024) zur Plausibilitätsprüfung. Eine potenzielle Betroffenheit weiterer Artengruppen ist im Rahmen der Relevanzprüfung auszuschließen. Es wurde in Anlehnung an die HzE (2018) verfahren.

6.1 Brutvögel

Zur Ermittlung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit der Artengruppe der Brutvögel erfolgte eine Potenzialabschätzung der Brutvögel. Es wurde von der worst-case Situation ausgegangen. Diese Annahme basiert aber auf dem tatsächlichen Bestand und den Vorbelastungen. Auswertbare Daten lagen für das Gebiet nicht vor. Das Untersuchungsgebiet ist nicht Bestandteil eines Europäischen Vogelschutzgebietes, auch liegt keines in planungsrelevanter Nähe.

6.1.1 Methodik

Es erfolgte eine Potenzialabschätzung der Brutvogelbestandes des Plangeltungsbereiches. Dies ist aufgrund der Vorbelastungen durch die bestehende angrenzende Bebauung in Verbindung mit GASSNER (2010) als ausreichend zu bewerten. Grundlage stellt der Biotopbestand vor Abbruch der Gärten dar. Grundlage stellen die vorhandenen Biotoptypen (vergleiche Abbildung 4) und eine zweimalige Begehung des Gebietes am 25. Februar und 21. April 2024 zur Plausibilitätsprüfung dar.

6.1.2 Ergebnisse

Es kommen im Betrachtungsgebiet potenziell die in der Tabelle 2 aufgeführten Brutvogelarten vor. Aufgrund der Vorbelastung durch die fast allseits angrenzende Siedlungsnutzung war im Nahbereich nicht mit wertgebenden gefährdeten Arten der Gebüschstrukturen zu rechnen (GASSNER 2010). Die in den Tabellen 2 dargestellten Brutvogelarten (in Anlehnung an FLADE) stellen den maximal möglichen Brutvogelbestand aufgrund der Biotopausstattung dar. Störungsempfindliche Brutvogelarten, Arten mit einem hohen Minimalarealanspruch konnten im Rahmen der Plausibilitätsprüfung ausgeschlossen werden. Die in Tabelle 2 aufgeführten Arten kamen vor dem Abbruch der Gärten und Gartenhäuser im Plangeltungsbereich vor. Aufgrund der geringen Größe des Plangeltungsbereiches war der Plangeltungsbereich nur Teil der Gesamtlebensraumes der aufgeführten Arten. Nach dem Abbruch der Gärten kommt aktuell keine Brutvogelart im Plangeltungsbereich vor. Lediglich der zu erhaltende Gehölzbestand beherbergt potenziell ubiquitäre Brutvogelarten. In der Gartenlaube wurden keine Nester von Brutvogelarten festgestellt.

Tabelle 2: Artenliste der potenziellen Brutvögel im Plangeltungsbereich vor dem Abbruch der Gärten.

lfd. Nr.	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	VSchRL	BArtSchV	RL M-V (2014)	RL D (2020)
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>	X	Bg	-	-
2	Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	X	Bg	-	-
3	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	X	Bg	-	-
5	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	X	Bg	-	-
6	Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	X	Bg	-	-
7	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	X	Bg	-	-
8	Grünfink	<i>Chloris chloris</i>	X	Bg	-	-
9	Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	X	Bg	-	-
10	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	X	Bg	-	-
11	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	X	Bg	-	-
12	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	X	Bg	-	-
13	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	X	Bg	-	-
14	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	X	Bg	-	-
15	Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	X	Bg	-	-
16	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	X	Bg	-	-
17	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	X	Bg	-	-

Die Gefährdungskategorien werden entsprechend der Roten Liste der gefährdeten Brutvogelarten Mecklenburg-Vorpommerns (VÖKLER ET AL. 2014) und der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands (RYSLEVY ET AL. 2020) angegeben.

Gefährdungskategorien der Roten Listen

- 2 Stark gefährdet
- 3 Gefährdet
- V Art der Vorwarnliste, Bestandsrückgang oder Lebensraumverlust, aber (noch) keine akute Bestandsgefährdung

Einstufung der Arten gemäß Vogelschutzrichtlinie (VSchRL)

- X Art gemäß Artikel 1
- I Art gemäß Anhang I

Einstufung gemäß Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)

- Bg Besonders geschützte Arten
 - Sg Streng geschützte Arten
- Die streng geschützten Arten sind ebenfalls besonders geschützt.

Alle potenziell vorkommenden Brutvogelarten sind gemäß Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) im Artikel 1 aufgeführt. Die potenziell vorkommenden Brutvogelarten sind ebenfalls nach der Bundesartenschutzverordnung als „Besonders geschützt“ eingestuft.

6.1.3 Auswirkungen des Vorhabens auf die Brutvögel

Durch Umsetzung des Vorhabens kam es beim Abbruch der Gärten in der Zeit vom 1. Oktober bis 28./29 zu keinen artenschutzrechtlich relevanten Tatbeständen gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG. Die ökologische Funktion wird während und nach der Baumaßnahme weiterhin erfüllt. Relevante Auswirkungen auf die Brutvogelarten sind nicht zu erwarten. Entsprechend besteht bezüglich der Brutvögel keine artenschutzrechtliche Betroffenheit. Die ökologische Funktion wird im Umfeld weiter erfüllt. Begrünungsmaßnahmen ermöglichen die Brut der ubiquitären Arten.

6.1.4 Erforderliche Maßnahmen für die Brutvögel

Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen muss der Abbruch der Gartenlaube im Plangeltungsbereich in der Zeit vom 1. Oktober bis 28./29. Februar erfolgen.

6.2 Reptilien

Aufgrund der vorgefundenen Habitatstrukturen und im Ergebnis der Untersuchung war potenziell von einer geringen Bedeutung für Reptilien auszugehen. Dies war auch aufgrund der Biotopausstattung nicht anders zu erwarten. Entsprechend erfolgt die Betrachtung dieser Artengruppe, um mögliche artenschutzrechtliche Tatbestände zu verifizieren bzw. Maßnahmen zur Minimierung und Vermeidung abzuleiten. Die Bedeutung für Reptilien wurde unabhängig vom Bestand der Gärten bewertet. Die Nutzung als Garten ist für die Reptilien nicht relevant.

6.2.1 Methodik

Zur Ermittlung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit der Artengruppe der Reptilien erfolgte eine Potenzialabschätzung auf Grundlage des Biotopbestandes und der derzeitigen Nutzung des Plangeltungsbereiches.

6.2.2 Ergebnisse

Im Untersuchungsgebiet kommen potenziell die in der Tabelle 3 aufgeführten Arten vor.

Tabelle 3: Artenliste der potenziell vorkommenden Reptilien im Plangeltungsbereich

Artnamen		BArtSchV	RL M-V	RL D	FFH-RL
Waldeidechse	<i>Lacerta vivipara</i>	Bg	3	-	-
Blindschleiche	<i>Anguis fragilis</i>	Bg	3	-	-
Ringelnatter	<i>Natrix natrix</i>	Bg	3	V	-

Die Gefährdungskategorien werden entsprechend der Rote Liste der gefährdeten Amphibien und Reptilien Mecklenburg-Vorpommerns (BAST ET AL. 1992) und der Roten Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands (KÜHNEL ET AL. 2009) angegeben.

Gefährdungskategorien der Roten Listen

- 3 Gefährdet
- 4 Selten, potentiell gefährdet
- V Art der Vorwarnliste, Bestandsrückgang oder Lebensraumverlust, aber (noch) keine akute Bestandsgefährdung

Einstufung gemäß Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)

Bg Besonders geschützte Arten

Sg Streng geschützte Arten

Die streng geschützten Arten sind ebenfalls besonders geschützt.

Die Arten Waldeidechse und Blindschleiche sind aufgrund der Siedlungslage mit den damit verbundenen Prädatoren (Hunde und Katzen) nahezu auszuschließen. Potenziell kann lediglich die wanderungsaktive Ringelnatter den Plangeltungsbereich frequentieren. Die Ringelnatter benötigt Vermehrungshabitate in Gewässernähe. Derartige Habitate befinden sich nicht im Nahbereich. Der Lebensraum ist die Niederung des Lüdersdorfer Baches. Das Vorkommen der artenschutzrechtlich relevanten Zauneidechse und weiterer Arten ist mit Sicherheit im Ergebnis der Plausibilitätsprüfung und der Potenzialabschätzung auszuschließen.

6.2.3 Auswirkungen des Vorhabens auf die Reptilien

Der Planbereich besitzt keine maßgebliche Bedeutung für artenschutzrechtlich relevante Reptilienarten. Es ist im Ergebnis der Potenzialabschätzung nicht von einer artenschutzrechtlichen Betroffenheit der Reptilien auszugehen. Das Tötungsverbot wird durch die Durchführung von Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen vermieden.

6.2.4 Erforderliche Maßnahmen für die Reptilien

Um den Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG zu vermeiden, sind Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen zu empfehlen. Bei Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass steile Böschungen vermieden werden bzw. die Gruben schnellstmöglich zu verschließen sind und vorher eventuell hineingefallene Tiere (Amphibien, Reptilien usw.) aus den Gruben zu entfernen sind.

6.3 Amphibien

Innerhalb des Plangeltungsbereiches liegt kein potenzielles Amphibien-Laichgewässer. Der Plangeltungsbereich hat eine potenziell geringe Bedeutung für Amphibien. Dies war auch aufgrund der Biotopausstattung nicht anders zu erwarten. Entsprechend erfolgt die Betrachtung dieser Artengruppe, um mögliche artenschutzrechtliche Tatbestände zu verifizieren bzw. Maßnahmen zur Minimierung und Vermeidung abzuleiten. Die Bedeutung für Amphibien wurde unabhängig vom Bestand der Gärten bewertet. Die Nutzung als Garten ist für die Amphibien nicht relevant.

6.3.1 Methodik

Zur Ermittlung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit der Artengruppe der Amphibien erfolgte eine Potenzialabschätzung der Amphibien auf Grundlage des Biotopbestandes und der derzeitigen Nutzung des Plangeltungsbereiches und des Umfeldes einschließlich der aktuellen Verbreitung der Amphibien in M-V.

6.3.2 Ergebnisse

Aufgrund der Habitatstrukturen war im Rahmen der Potenzialabschätzung nur mit der Erdkröte im Plangeltungsbereich zu rechnen:

Tabelle 4: Artenliste der potenziell vorkommenden Amphibien im Plangeltungsbereich

	Artname	BArtSchV	RL M-V	RL D	FFH-RL
Erdkröte	<i>Bufo bufo</i>	Bg	3	-	-

Die Gefährdungskategorien werden entsprechend der Rote Liste der gefährdeten Amphibien und Reptilien Mecklenburg-Vorpommerns (BAST ET AL. 1992) und der Roten Liste und Gesamtartenliste der Lurche (*Amphibia*) und Kriechtiere (*Reptilia*) Deutschlands (KÜHNEL ET AL. 2009) angegeben.

Gefährdungskategorien der Roten Listen

- 2 Stark gefährdet
- 3 Gefährdet
- V Art der Vorwarnliste

Einstufung gemäß Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)

Bg Besonders geschützte Arten

Sg Streng geschützte Arten

Die streng geschützten Arten sind ebenfalls besonders geschützt.

Einstufung der Arten gemäß FFH-Richtlinie

II Art gemäß Anhang II

IV Art gemäß Anhang IV

V Art gemäß Anhang V

Der Plangeltungsbereich besitzt aufgrund des Fehlens von Laichgewässern keine Bedeutung für Amphibien. Die Erdkröte besitzt einen relativ großen Aktivitätsradius. Aus diesem Grund können einzelne Tiere außerhalb der Laichzeit den Plangeltungsbereich queren.

Für die Erdkröte stellt der Plangeltungsbereich eine nachgeordnete Funktion als Landlebensraum in der Phase der Migration dar. Das Untersuchungsgebiet besitzt keine Eignung als Vermehrungshabitat bzw. maßgeblicher Bestandteil des Lebensraumes für Amphibien.

Gezielte Wanderungsbeziehungen durch den Vorhabenbereich gibt es auch aufgrund der angrenzenden Bebauung und der Straßentrasse nicht.

6.3.3 Auswirkungen des Vorhabens auf die Amphibien

Im Zuge der Realisierung des Vorhabens kommt es nicht zum Verlust von Laichgewässern der Amphibien bzw. sonstiger maßgeblicher Habitatbestandteile von Amphibien. Entsprechend ist nicht von einer artenschutzrechtlich relevanten Betroffenheit der Amphibien auszugehen. Wanderungsbeziehungen durch das Gebiet bestehen nicht. Eine diffuse Wanderung von Erdkröten auf der ungezielten Migration ist im Gebiet nicht auszuschließen, aber nicht weiter artenschutzrechtlich relevant, da kein Laichgewässer in planungsrelevanter Nähe liegt. Das Tötungsverbot wird durch Umsetzung von Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen vermieden.

6.3.4 Erforderliche Maßnahmen für die Amphibien

Um den Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG zu vermeiden, sind Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen zu empfehlen. Bei Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass steile Böschungen vermieden werden bzw. die Gruben schnellstmöglich zu verschließen sind und vorher eventuell hineingefallene Tiere (Amphibien, Reptilien usw.) aus den Gruben zu entfernen sind.

7 Zusammenfassung der artenschutzrechtlichen Erfordernisse

Nachfolgend werden die Erfordernisse zur Durchführung von CEF-Maßnahmen, Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen sowie von Vorsorgemaßnahmen dargelegt und verifiziert.

7.1 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

CEF-Maßnahmen sind Maßnahmen, die vor dem Eingriff in maßgebliche Habitatbestandteile von Arten gemäß der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie und für Arten gemäß Anhang I der Vogelschutzrichtlinie bzw. für europäische Brutvogelarten, die mehrjährig dieselben Niststätten nutzen (Rauchschwalbe, Mehlschwalbe, Greifvögel usw.). Diese Maßnahmen verfolgen das Ziel, die Habitatbestandteile im Vorfeld durch geeignete Maßnahmen wie den Anbau von Nisthilfen oder die Schaffung der durch das Vorhaben beeinträchtigten Habitatbestandteile funktionsgerecht herzustellen. Durch die Umsetzung von CEF-Maßnahmen wird ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand vermieden.

Brutvögel

Für die Brutvögel sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

Reptilien

Für die Reptilien sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

Amphibien

Für die Amphibien sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

7.2 Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen

Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen sind dazu geeignet, die Auswirkungen von Vorhaben, die die unter dem Schwellenwert der nachhaltigen Beeinträchtigung liegen, zu kompensieren bzw. die Habitatqualität besonders schutzwürdiger Arten zu verbessern. Diese Maßnahmen können im Zuge des allgemeinen Ausgleiches erfolgen und sind hier zu bilanzieren. Hierbei sind aber die Habitatansprüche der Arten zu berücksichtigen.

Brutvögel

Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen muss der Abbruch der Gartenlaube im Plangeltungsbereich in der Zeit vom 1. Oktober bis 28./29. Februar erfolgen.

Reptilien/ Amphibien

Bei Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass steile Böschungen vermieden werden bzw. die Gräben und Gruben schnellstmöglich zu verschließen sind und vorher eventuell hereingefallene Tiere (Amphibien, Reptilien usw.) aus den Gräben zu entfernen sind.

7.3 Vorsorgemaßnahmen

Als Vorsorgemaßnahmen sind auch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu verstehen, die im Rahmen der Eingriffsbilanzierung bzw. deren Kompensation durchgeführt werden. Diese Maßnahmen sollen gesamtökologisch sinnvoll sein und etwaige Beeinträchtigungen der Habitatfunktion für Tierarten, auch wenn diese unter den artenschutzrechtlich relevanten Schwellen liegen, kompensieren.

Brutvögel

Für die Brutvögel sind keine Vorsorgemaßnahmen erforderlich.

Amphibien

Für die Amphibien sind keine Vorsorgemaßnahmen erforderlich.

Reptilien

Für die Reptilien sind keine Vorsorgemaßnahmen erforderlich.

8 Rechtliche Zusammenfassung

Ein artenschutzrechtlicher Genehmigungstatbestand besteht für das Vorhaben bei Abbruch der Gartenlaube im Plangeltungsbereich in der Zeit vom 1. Oktober bis 28./29. Februar nicht.

Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG wird durch Umsetzung der Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen für die Reptilien und Amphibien vermieden.

9 Literatur

BAST, H.-D.O.G., BREDOW, D., LABES, R., NEHRING, R.; NÖLLERT, A. & WINKLER, H.M. (1992): Rote Liste der gefährdeten Amphibien und Reptilien Mecklenburg-Vorpommerns. Umweltministerin des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin.

DEUTSCHE ORNITHOLOGISCHE GESELLSCHAFT (1995): Qualitätsstandards für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in raumbedeutsamen Planungen. - Projektgruppe „Ornithologie und Landschaftsplanung der Deutsche Ornithologische Gesellschaft

GASSNER, E., WINKELBRANDT, A. & D. BERNOTAT (2010): UVP und strategische Umweltprüfung – Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung. 5. Auflage.-Heidelberg (Müller-Verlag), 480 S.

KÜHNEL, K.-D., GEIGER, A., LAUFER, H., PODLOUCKY, R. & M. SCHLÜPMANN (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands [Stand Dez. 2008]. In: HAUPT, H., LUDWIG, G., GRUTTKE, H., BINOT-HAFKE, M., OTTO, C. & A. PAULY (Red.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Bundesamt für Naturschutz: Naturschutz und biologische Vielfalt 70 (1).

RYSLAVY T., BAUER H.-G., GERLACH B., HÜPPOP O., STAHRER J., SÜDBECK P. & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung. In: Deutscher Rat für Vogelschutz (Hrsg.): Berichte zum Vogelschutz. Band 57, 30.September 2020.

SÜDBECK, P., ANDREZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (2005; Hrsg.): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

VÖKLER, F., HEINZE, B., SELLIN, D. & H. ZIMMERMANN (2014): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommern. 3. Fassung. Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin.

Richtlinien und Verordnungen

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542):

Das Gesetz wurde als Artikel 1 des G v. 29.7.2009 I 2542 vom Bundestag beschlossen. Es wurde zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 (BGBl. I S.2240)

Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten Bundesartenschutzverordnung, (BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (zuletzt geändert durch den Artikel 22 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009)

Verordnung über den Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 709/2010 vom 12.08.2010).

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EU-Vogelschutz-Richtlinie)